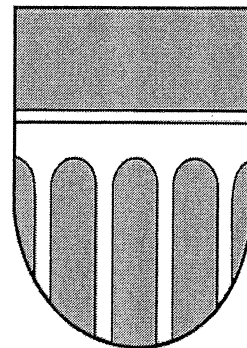


# AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



---

30. Jahrgang

14. Dezember 2015

Nr. 10

Seite 1

---

- 20/15      Bekanntmachung über die Offenlegung der Haushaltssatzung der Gemeinde Altenbeken für das Haushaltsjahr 2016  
Seite 2
- 21/15      Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenbeken vom 11.12.2015  
Seite 3 - 6
- 22/15      Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbandes Wertstoffeffassung und –verwertung Paderborner Land im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold  
Seite 7
- 23/15      Bekanntmachung über die Veröffentlichung der 1. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Abwicklung der Schülerbeförderung im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts im Kreis Paderborn im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold  
Seite 8
- 24/15      Bekanntmachung über die Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Driburg – Bad Hermannsborn“  
Seite 9 - 11

---

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter [www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de) einsehen.

**BEKANNTMACHUNG**  
**über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der**  
**Haushaltssatzung 2016**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Altenbeken für das Haushaltsjahr 2016 nebst Haushaltsplan und Anlagen sowie die Entwürfe der Wirtschaftspläne für das Wasserwerk Altenbeken und das Abwasserwerk Altenbeken für das Wirtschaftsjahr 2016 sind am 10. Dezember 2015 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Diese liegen mit den Anlagen der Haushaltssatzung ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr  
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

in Zimmer 12 des Verwaltungsgebäudes der Gemeindeverwaltung Altenbeken,  
Bahnhofstr. 5 a, 33184 Altenbeken, öffentlich aus.

Gegen die Entwürfe können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb der Zeit vom 16. Dezember 2015 bis 20. Januar 2016 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken, Zimmer 12, zu geben. Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Altenbeken in öffentlicher Sitzung.

Altenbeken, den 11. Dezember 2015

GEMEINDE ALTENBEKEN  
Der Bürgermeister



Hans Jürgen Wessels

**Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Müllabfuhr)**  
**der Gemeinde Altenbeken**  
**vom 11.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2, 3, 5 und 9 des LAbfG (Landesabfallgesetz) vom 18.11.1998 (GVBl. 1998 S. 666 ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Gemeinde Altenbeken hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallbeseitigungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Einrichtung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer von Grundstücken im Sinne des § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung und die nach § 19 der vorgenannten Satzung Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 15 der Satzung über die Abfallbeseitigung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Altenbeken entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter sowie der Anzahl der Entleerungen.

(2) Entleerungen werden vorgenommen

Restmüll/Graue Tonne	- innerhalb von 4 Wochen jeweils in der 2. Woche
Biotonne/Grüne Tonne	- innerhalb von 4 Wochen jeweils in der 1. und 3. Woche
Restmüll/1,1 cbm-Gefäß	- 14-tägig - 4-wöchentlich
Altpapier/blau Tonne	- 4-wöchentlich
Altpapier/1,1 cbm-Gefäß	- 4-wöchentlich

(3) Die Gebühren betragen:

**A) Gebühr für Restmüll und Biomüll (Graue Tonne, Grüne Tonne)**

Je 80 L-Gefäß	136,63 €/jährl.	11,38 €/mtl.
Je 120 L-Gefäß	168,79 €/jährl.	14,06 €/mtl.
Je 240 L-Gefäß	272,58 €/jährl.	22,71 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß (nur Restmüll) Entleerung 14-tägig	770,57 €/jährl.	64,21 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß (nur Restmüll) Entleerung 4-wöchentlich	433,13 €/jährl.	36,09 €/mtl.

**B) Zuschläge / Abschläge Biotonne**

1.) Abschläge

Befreiung von der Biotonne bei einer 80 L-Restmülltonne	Abschlag	10,00 €/jährl.
Befreiung von der Biotonne bei einer 120 L-Restmülltonne	Abschlag	15,00 €/jährl.
Befreiung von der Biotonne bei einer 240 L-Restmülltonne	Abschlag	30,00 €/jährl.
120 L- Gefäß Hausmüll und 80 L-Biotonne	Abschlag	5,00 €/jährl.
240 L- Gefäß Hausmüll und 80 L-Biotonne	Abschlag	20,00 €/jährl.
240 L- Gefäß Hausmüll und 120 L-Biotonne	Abschlag	15,00 €/jährl.

2. Zuschläge

Zusatzgefäß 80 L-Biotonne	Zuschlag	10,00 €/jährl.
Zusatzgefäß 120 L-Biotonne	Zuschlag	15,00 €/jährl.
Zusatzgefäß 240 L-Biotonne	Zuschlag	30,00 €/jährl.
80 L- Gefäß Hausmüll und 120 L-Biotonne	Zuschlag	5,00 €/jährl.
80 L- Gefäß Hausmüll und 240 L-Biotonne	Zuschlag	20,00 €/jährl.
120 L- Gefäß Hausmüll und 240 L-Biotonne	Zuschlag	15,00 €/jährl.

**C) Gebühr für Altpapier (blaue Tonne)**

Je 80 L-Gefäß	12,87 €/jährl.	1,07 €/mtl.
Je 120 L-Gefäß	13,68 €/jährl.	1,14 €/mtl.
Je 240 L-Gefäß	18,48 €/jährl.	1,54 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß	100,82 €/jährl.	8,40 €/mtl.

**D.) Gebühr für eine/einen zusätzliche Gelbe Tonne/zusätzlichen Container**

Je 120 L-Gefäß	10,00 €/jährl.	0,83 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß	45,00 €/jährl.	3,75 €/mtl.

**D) Gebühr für Gefäßwechsel (Umtausch, Abmeldung, Wiederauslieferung)**

Für ein Gefäß und Abhol-/Liefervorgang	10,00 €.
Bei jedem weiteren Gefäß ,das mit dem ersten Gefäß abgeholt wird, beträgt die Gebühr dann	5,00 €.

Die Erstausstattung ist gebührenfrei.

Bei reinem Umtausch (Lieferung und Abholung zeitgleich) wird die Gebühr einmalig berechnet.

**E) Gebühr für Annahme von Grünabfällen an der Annahmestation am Bauhof in Buke**

Für die Annahme von Grünabfällen werden folgende Gebühren erhoben:

Grünabfälle im PKW-Kofferraum (Limousine/Kombi)	Gebührenfrei
Grünabfälle PKW mit Hänger bis 2 m lang, privat	4,00 €/Stück
Grünabfälle PKW mit Hänger über 2 m lang, privat	8,00 €/Stück

(Die Anlieferung mit LKW ist nicht möglich)

Die Kosten für die getrennte Erfassung einzelner Abfallarten sind in die vorstehenden Gebühren eingerechnet.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr mit Abfallsäcken beträgt 2,50 € je Müllsack mit 70 L Fassungsvermögen. Abfallsäcke können gegen Bezahlung bei der Gemeindeverwaltung erworben werden.

**§ 3**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

**§ 4**

**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.12.2014 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Altenbeken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 11.12.2015

DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

**Gemeinde Altenbeken**

Der Bürgermeister  
Bahnhofstraße 5 a  
33184 Altenbeken

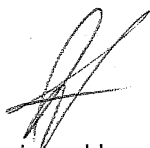
**Öffentliche Bekanntmachung**

**Hinweis**

Die Bezirksregierung Detmold hat die Satzung des Zweckverbandes Wertstoffeffassung und -verwertung Paderborner Land vom 23.10.2015 mit Schreiben vom 02.11.2015 genehmigt - Az.: 31.13 02 (71) – und in ihrem Amtsblatt Nr. 46 vom 09.11.2015 (Seiten 271 bis 273) entsprechend bekannt gemacht.

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Altenbeken, den 01.12.2015



Bürgermeister Hans Jürgen Wessels

**Hinweis**

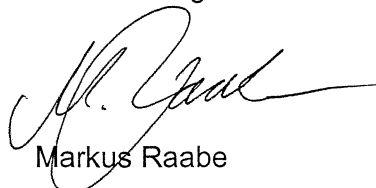
**auf die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Abwicklung der Schülerbeförderung im Rahmen des Gemeinsamen Lernens zwischen dem Kreis Paderborn und seiner Städte und Gemeinden im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold**

Auf die im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold vom 28.09.2015 (Nr. 40, Seiten 225/226) bekanntgemachte 1. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) sowie §§ 92, 94 und 97 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) vom 16. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2015 (GV. NRW. S. 250) zwischen dem Kreis Paderborn und den Städten und Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Paderborn und Salzkotten zur Abwicklung der Schülerbeförderung im Rahmen des Gemeinsamen Lernens im Kreis Paderborn wird gemäß § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

Altenbeken, 11.12.2015

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER

In Vertretung



Markus Raabe



## Bekanntmachung

### Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Driburg - Bad Hermannsborn“

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der folgenden staatlich anerkannten Heilquellen

Hauptquellen 1 und 2, Wiesenquelle 1-3, Caspar-Heinrich-Quelle I und IV und Sauerbrunnen der Graf von Oeynhausen-Sierstorff GmbH & Co.KG sowie des Thermalwasserbrunnens der Driburg Therme GmbH (Begünstigte im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG)

ist gemäß der §§ 53 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und 16 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Driburg – Bad Hermannsborn“ beabsichtigt. Für ein etwas größeres Gebiet ist bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 07. Oktober 1975 ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt worden. Die Verordnung ist am 14. November 2015 ausgelaufen. Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 29. Oktober 2015 ist für das in der Übersichtskarte dargestellte Gebiet die für längstens drei Jahre gültige vorläufige Anordnung erlassen worden.

Das neue Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

Im Kreis Höxter

in der Stadt Bad Driburg auf die Gemarkungen Bad Driburg, Alhausen, Dringenberg, Erpentrup, Herste, Langeland, Neuenheerse, Pömbesen und Reelsen,  
in der Stadt Nieheim auf die Gemarkungen Nieheim, Merlsheim, Oeynhausen und Schönenberg,

Im Kreis Paderborn

in der Gemeinde Altenbeken auf die Gemarkung Altenbeken

Es gliedert sich in die quantitativen Schutzzonen A und B, die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen, Nachweisen und Plänen, aus denen auch die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

**vom 18. Januar 2016 bis einschließlich 17. Februar 2016**

bei der **Stadt Bad Driburg**, Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg, Zimmer 220 während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 17.00 Uhr

bei der **Stadt Nieheim**, Rathaus, Marktstraße 28, 33039 Nieheim, Raum Nr. 8 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	14.00 bis 17.00 Uhr

und bei der **Gemeinde Altenbeken**, Bauamt, Bahnhofstraße 5 a, 33184 Altenbeken, Zimmer E 7 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden. Maßgeblich für die Ausdehnung des Wasserschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** zugänglich. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungsraum ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des **02. März 2016** schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Driburg, Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg,  
Stadt Nieheim, Marktstraße 28, 33039 Nieheim  
Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5 a, 33184 Altenbeken  
oder der  
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Bezirksregierung Detmold durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/)). Darüber hinaus können Einwendungen nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Der Plan kann mit den Beteiligten erörtert werden (§ 150 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Diese und weitere Hinweise zum Verfahren sind bei den genannten Kommunen erhältlich. Sie können auch im Internet unter der Adresse [www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de) in der Rubrik Umwelt und Naturschutz/ Wasserwirtschaft/ Verfahren abgerufen werden.

Altenbeken, den 10.12.2015

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

